



Sankt Augustin, 26.6.2015

Laufende Nummer: 13/2015

**Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit
wissenschaftlichem Fehlverhalten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 21.05.2015**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

**Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

21. Mai 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) hat die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgenden Richtlinien erlassen:

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Präambel

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung trifft die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen, gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen sowie mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

Alle in Lehre und Forschung Tätigen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sind verpflichtet, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten. Dies gilt auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs, d.h. Doktorandinnen und Doktoranden, Verfasserinnen und Verfassern von Abschlussarbeiten und Studierende.

1. Verpflichtung zu guter wissenschaftlicher Praxis

1.1 Allgemeine Regelungen

Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zählen vor allem folgende allgemeine Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit:

- Strikt nach den einschlägigen Regeln der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin zu arbeiten,
- strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten walten zu lassen,
- Resultate und angewandte Methoden angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen, Einflüsse durch eigene Annahmen bewusst zu machen und Wunschdenken zu vermeiden,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

1.2 Spezielle Regelungen

Ausgehend von den allgemeinen Regelungen werden an die wissenschaftliche Arbeit und den Umgang mit den Ergebnissen vor allem folgende spezielle Anforderungen gestellt:

1. Wissenschaftliche Arbeiten müssen nach dem neusten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; zwingend ist damit die Kenntnis der aktuellen Literatur und der angemessenen Methoden verbunden.
2. Alle Verantwortlichen mit Leitungsfunktion haben in ihren Arbeitsbereichen (z.B. Instituten, wissenschaftliche Einrichtungen, Projekt- und Arbeitsgruppen) durch eine angemessene Organisation sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
3. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine transparente und fachgerechte Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören grundsätzlich auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.

4. Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
5. Die bzw. der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre aufbewahrt werden.
Die Hochschule stellt hierfür eine entsprechende Infrastruktur bereit.
Primärdaten sind dabei auch Messergebnisse, Sammlungen, Studierhebungen, Zellkulturen, Materialproben oder Fragebögen. Für solche Primärdaten, die nicht auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden können, kann in begründeten Fällen die Aufbewahrungsfrist verkürzt werden.
Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
6. Als Autorinnen oder Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung zählen diejenigen, und nur diejenigen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zur Idee, Planung oder Durchführung der Forschungsarbeit, der Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts wesentlich beigetragen haben. Mehrere Autorinnen oder Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam, die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.
7. Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, ebenso ist über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer öffentlich zu berichten. Dabei sind Redlichkeit in der Anerkennung und angemessene Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängerinnen und Vorgängern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern selbstverständlich.
8. Im Forschungszusammenhang werden Regeln guter Kollegialität und Kooperation beachtet. Das erfordert die sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierender ohne willkürlichen Verzug, den Verzicht von Gutachtertätigkeiten bei Befangenheit sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat.
9. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis müssen ein fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Der wissenschaftliche Nachwuchs ist mit den Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit vertraut zu machen. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit sind durch das Vorbild wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Professorinnen und Professoren beispielhaft erfahrbar zu machen und von allen Beteiligten im Lehr- und Forschungsbetrieb einzufordern. Die Verantwortung liegt bei allen Lehrenden bzw. wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern; im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt sie der oder dem Projektverantwortlichen.

1.3 Verantwortung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vermittelt ihren Studierenden bereits in den ersten beiden Semestern unter Hinweis auf diese Richtlinien die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis und hält die Studierenden auch im weiteren Verlauf des Studi-

ums zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft an. Dabei soll Sensibilität im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Ebene der Fachbereiche beziehungsweise der wissenschaftlichen Einrichtungen mit Bezug auf die Richtlinien in regelmäßigen Abständen auf die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen. Die an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg neu berufenen Professorinnen und Professoren ebenso wie die bereits an der HBRS tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet.

2. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Art und Weise deren Forschungstätigkeit sabotiert beziehungsweise diskreditiert wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

(1) Falschangaben

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsverfahren, einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen) oder einem Begutachtungsverfahren.

(2) Die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder in Bezug auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze u.a. durch

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter wie auch als Vorgesetzte oder Vorgesetzter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin bzw. Herausgeber oder Gutachterin bzw. Gutachter, oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(3) Die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne dessen Einverständnis.

(4) Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die eine andere bzw. ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

(5) Die Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(6) Der leichtfertige Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichts-, Belehrungs- oder Betreuungspflicht nach Maßgabe dieser Richtlinien.

3. Regelung zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

3.1 Ombudsperson

Als Ombudsperson wählt der Senat auf Vorschlag des Präsidiums eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen Wissenschaftler aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit der Ombudsperson. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten keine Personen, die eine Leitungsfunktion innehaben wie z.B. Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, Dekaninnen bzw. Dekane oder Institutsleitungen diese Aufgabe wahrnehmen.

Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung wird hochschulöffentlich unter Bekanntgabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht.

Die Amtszeit der Ombudsperson sowie ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Ombudsperson ist Ansprechpartnerin für alle Angehörigen der Hochschule und berät grundsätzlich zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sowie als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren bzw. die sich dem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ausgesetzt sehen. Sie greift darüber hinaus auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erlangt. Die Ombudsperson ist nicht zuständig bei Fehlverhalten, das bereits durch Prüfungsordnungen erfasst wird.

Sie prüft unter Wahrung der strikten Vertraulichkeit die Plausibilität der Vorwürfe mit den Betroffenen und den Informierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Anderenfalls werden die Informationen unter größtmöglicher Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und der Betroffenen dem Präsidium übermittelt, das die weiteren Verfahrensschritte einleitet.

Die Ombudsperson berichtet dem Präsidium einmal jährlich über jeden Verdachtsfall. Sofern der Verdacht unbegründet war bzw. widerlegt wurde oder das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt der Bericht in anonymisierter Form.

3.2 Kommission

Wird dem Präsidium durch die Ombudsperson ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zugetragen, bestellt das Präsidium eine Kommission zur Untersuchung des Verdachtsfalls. Ihr gehören an

- zwei Professorinnen oder Professoren der HBRS,
- eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule
- und eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter der HBRS.

Die Arbeit der Kommission findet unter Hinzuziehung von wissenschaftsrechtlichem Sachverstand statt.

Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr. Die Ombudsperson oder ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter nehmen als Gäste mit beratender Stimme teil.

Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Die Befangenheit eines Kommissionsmitglieds kann jederzeit durch dieses selbst oder durch andere Beteiligte geltend gemacht werden. Bei Befangenheit erfolgt auf Beschluss der Kommission der Ausschluss aus dem Verfahren. Die Nachbesetzung erfolgt durch Bestellung eines neuen Mitglieds durch das Präsidium.

Die Kommission ist berechtigt, jederzeit in eigener Initiative alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie bei Bedarf weitere sachverständige Personen, die im Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder für die Untersuchung des konkreten Falls besondere Kenntnisse oder Erfahrungen mitbringen, zur Beratung hinzuziehen. Die Kommission soll von allen Organen, Gremien und Mitgliedern der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in ihrer Arbeit unterstützt werden.

Die Kommission tagt nicht öffentlich. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

Die Arbeit der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Diese können gegebenenfalls parallel von den jeweils Zuständigen eingeleitet werden.

4. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

4.1 Vertraulichkeit

Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens, also die oder der vom Verdacht Betroffene genauso wie die oder der Informierende, und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

Anonyme Hinweise ohne Anschein einer Evidenz führen nicht zur Eröffnung eines Ombudsverfahrens. Eine zweckmäßige Untersuchung von Verdachtsfällen benötigt die Kenntnis des Namens der oder des Informierenden, für dessen Schutz sich die Ombudsperson und die Kommission in geeigneter Weise einsetzen müssen. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der oder dem Betroffenen kann im Einzelfall dann gegeben sein, wenn sich die oder der Betroffene anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann; die Entscheidung darüber trifft die Kommission unter besonderer Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der oder des Informierenden.

Im Verfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen Schaden erleiden. In entsprechender Weise sind auch informieren-

de Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellen, vor Benachteiligungen zu schützen, auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der zu Unrecht beschuldigten Person.

Die Vertraulichkeit des Verfahrens ist dann nicht mehr gegeben, wenn sich die oder der Informierende mit ihrem bzw. seinem Verdacht zuerst an die Öffentlichkeit richtet, ohne zuvor die Hochschule über den Hinweis des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren.

4.2 Vorermittlung

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt sie gemäß 3.1 zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie das Präsidium, das unverzüglich die Kommission nach 3.2 bestellt, welche das Hauptverfahren durchführt.

4.3 Hauptverfahren

Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem Präsidium zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das rechtliche Gehör der Betroffenen bzw. des Betroffenen ist zu wahren. Sie bzw. er kann – ebenso wie die oder der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden; hierbei ist die Möglichkeit einzuräumen, sich eines persönlichen Beistands zu bedienen. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Der Klärungsprozess sollte in ca. 6 Wochen abgeschlossen sein.

Alle Gegenstände und Ergebnisse des Verfahrens sind in einem Protokoll festzuhalten und streng vertraulich zu behandeln.

4.4 Abschluss des Hauptverfahrens

Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, schlägt sie dem Präsidium die Einstellung des Verfahrens vor. Ist trotz der Bemühungen um Vertraulichkeit ein personenbezogener Verdacht in der Hochschule bekannt geworden, so verfasst die Kommission mit Einverständnis des zu Unrecht Beschuldigten einen Kurzbericht ihrer Untersuchungsergebnisse zur Entlastung und Rehabilitation in hochschulweit zugänglichen Medien oder Publikationen.

Konnte der Verdacht jedoch nicht ausgeräumt werden, so berät die Kommission auch über Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Diese Empfehlungen beinhalten sowohl mögliche Folgen für die oder den Betroffenen als auch Vorschläge zur Wahrung von Belangen anderer. Als Konsequenzen für die betroffene Person kommen neben arbeits- und dienstrechtlichen Schritten auch die Einleitung akademischer, zivil- oder strafrechtlicher Schritte in Betracht. Die Kommission unterrichtet das Präsidium vom Ergebnis ihrer Arbeit.

Auf der Grundlage des Kommissionsberichtes entscheidet das Präsidium über das weitere Vorgehen und ggf. über Sanktionen.

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind der oder dem Betroffenen und der oder dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ein internes Beschwerdeverfahren über die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

5. Weiteres Verfahren und Sanktionen

Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlungen der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten bzw. ein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis als erwiesen anzusehen ist.

Im letzteren Fall können vom Präsidium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg unbenommen von arbeits-, zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen dem Einzelfall angemessene Sanktionen vorgenommen werden:

- Ermahnung der oder des Betroffenen durch den Präsidenten,
- Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren oder zurückzuziehen,
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer,
- Ausschluss von Forschungsförderungsverfahren, für die eine Bereitstellung von projektbezogener Infrastruktur durch die Hochschule erforderlich ist, auf Zeit oder auf Dauer.

Werden durch wissenschaftliches Fehlverhalten förderrechtliche Richtlinien eines Drittmittelgebers verletzt, so wird dieser im Rahmen rechtlicher Bestimmung darüber informiert.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21. Mai 2015.

Sankt Augustin, den

Prof. Dr. Hartmut Ihne

Der Präsident